

Geschäftsordnung des Senats

**Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Coburg University of Applied Sciences and Arts
vom 16.12.2022*)**

§ 1 Mitgliedschaft und Aufgaben

Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Senats sind durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz und die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Der Senat der Hochschule wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einberufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende setzt Termin und Tagesordnung fest. Termin und Tagesordnung der Sitzung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) In der Regel muss eine Woche (7 Tage) vor dem Sitzungstermin eingeladen werden. Jedes Mitglied des Senats sowie die Mitglieder der Hochschulleitung sind schriftlich*) zu laden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übergeben. Die Tagesordnungspunkte und die zu behandelnden Gegenstände sind - falls nicht selbsterklärend - stichwortartig zu erläutern. Nach Möglichkeit sollen die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen rechtzeitig, spätestens jedoch vier Arbeitstage vor der Sitzung, dem Sekretariat des Senats in Datei- oder Papierform zur Verfügung gestellt werden. Das Sekretariat des Senats macht die übermittelten Dateien mit Ausnahme von personenbezogenen Daten unverzüglich in elektronischer Form den Senatsmitgliedern verfügbar. Die Verteilung als Tischvorlage in Papierform bleibt davon unberührt.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mit Kennzeichnung über die Veröffentlichung des Protokolls als „gremienintern“ oder „hochschulöffentlich“ bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich**) zu beantragen und müssen, unbeschadet der Regelung nach § 5 Abs. 2, eingebracht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, sofern sie Gegenstände betreffen, welche in die Zuständigkeit des Senats fallen.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist zur Einberufung des Senats verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Behandlung bestimmter, in die Zuständigkeit des Senats gehörender Gegenstände verlangt. Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb einer 1-Wochen-Frist (7 Tage) zu geschehen.
- (5) Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, an den Sitzungen und den Arbeiten des Senats teilzunehmen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt nicht öffentlich und präferiert in Präsenz.
- (2) Der Senat kann beschließen, dass Sachverständige zur Begutachtung bestimmter Fragen sowie andere Mitglieder der Hochschule zur Beantwortung von Fragen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zugezogen werden. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern begründet jedoch kein beratendes Stimmrecht für diese und sie haben kein Recht auf Teilnahme an der Diskussion.
- (3) Der Senat kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Hochschulöffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Diese Beschlüsse nach Satz 1 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Schriftliche**) Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.
- (2) Wird der Senat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er oder sie hat auf Verlangen eines Mitglieds die Beschlussfähigkeit für jeden Punkt der Tagesordnung gesondert festzustellen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung können weitere Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen und die entsprechenden Anträge spätestens am Vortag schriftlich**) eingereicht wurden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zulässig. Der Antrag kann kurz begründet werden. Eine Debatte über die Aufnahme findet nicht statt. Die Tagesordnung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden vom Senat bestätigt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.

- (4) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Gegenstände kann jederzeit, unter Beachtung des festgelegten Status zur Protokollierung (hochschulöffentlich oder gremienintern), beschlossen werden.
- (5) Kein Mitglied des Senats oder ein anderer Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerin darf sprechen, wenn ihm oder ihr der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht das Wort erteilt hat. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Auf jede Wortmeldung kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende direkte Erwiderungen zulassen.
- (6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann Mitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (7) Liegen weitere Wortmeldungen zum behandelten Gegenstand nicht mehr vor, stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt fest und fordert zur Antragstellung auf.
- (8) Ist über einen Tagesordnungspunkt kein Beschluss notwendig, so ist das Ergebnis vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden festzustellen.
- (9) Direkt nach Schluss der Aussprache kann jedes Mitglied des Senats zu allen Abstimmungen, die die Beratung eines Gegenstandes abschließen, eine kurze mündliche oder schriftliche^{**} Erklärung abgeben. Diese ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Zur Geschäftsordnung

- (1) Antragstellungen zur Geschäftsordnung müssen unverzüglich vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden berücksichtigt werden. Übrige Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden nach freiem Ermessen behandelt.
- (2) Durch den Antrag zur Geschäftsordnung bzw. Worterteilung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können nur folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Antrag auf Nichtbefassung;
 - b) Antrag auf Schluss der Aussprache und Abstimmung über den vorliegenden Antrag;
 - c) Antrag auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung (Tagesordnungspunkt);
 - d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - e) Antrag auf geheime Abstimmung;
 - f) Antrag auf Einstufung eines Gegenstandes der Tagesordnung als „gremienintern“ oder „hochschulöffentlich“.

Über diese Geschäftsordnungsanträge muss gegebenenfalls nach Anhörung von Gegenrednern oder Gegenrednerinnen sofort abgestimmt werden. Im Falle des

Buchstaben b) betrifft die Annahme des Antrags nicht die vor der Antragstellung eingegangenen Wortmeldungen.

- (4) Ist einem Mitglied das Wort zur Geschäftsordnung erteilt worden, so dürfen sich seine Bemerkungen nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die anwesenden Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Senats in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Im Falle einer online stattfindenden Sitzung ist durch den Einsatz geeigneter technischer Mittel eine geheime Abstimmung zu gewährleisten. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen: bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Im Falle einer geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende oder die Vorsitzende das Abstimmungsverhältnis bekannt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.
- (4) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche**) Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. Ein Mitglied des Senats kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten sind Beschlüsse im Umlaufverfahren zulässig. Es finden dafür die Vorschriften des § 55 der Grundordnung der Hochschule Coburg vom 12.08.2011 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Senats gesondert festgehalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Auf die Mitglieder des Senats finden die Vorschriften der Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen Anwendung.

- (2) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

§ 9 Umfang des Mitwirkungsrechts

- (1) Die gewählten Mitglieder des Senats im Hochschulrat sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge des sie entsendenden Personenkreises nicht gebunden.

§ 10 Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Zusätzliche Inhalte können auf Antrag eines Mitglieds des Senats in das Protokoll aufgenommen werden. Die Aufnahme der zusätzlichen Inhalte in das Protokoll erfordert die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen im Rahmen einer Abstimmung (siehe §7).
- (2) Der Senat bestellt einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.
- (3) Niederschriften des gremieninternen Teils sind im Entwurf innerhalb von einer Woche (7 Tage) fertig zu stellen und in elektronischer Form den Senatsmitgliedern verfügbar zu machen. Änderungsanträge sind bis zu einer Frist von einer Woche (7 Tage) nach Mitteilung der Verfügbarkeit an den Senatsvorsitzenden bzw. die Senatsvorsitzende zu richten. Der redaktionelle Endstand soll mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung elektronisch verfügbar sein. Die Änderungsanträge werden vom Vorsitzenden in der folgenden Senatssitzung vor Genehmigung der Niederschrift bekannt gegeben. Erfolgt darauf hin kein Widerspruch in der Sitzung, gilt die Niederschrift als genehmigt. Vortragende Nicht-Mitglieder des Senats erhalten zu ihrem Tagesordnungspunkt den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll zur Freigabe sowie die finale Version.
- (4) Niederschriften des hochschulöffentlichen Teils sind im Entwurf innerhalb von sieben Tagen fertig zu stellen und in elektronischer Form den Senatsmitgliedern verfügbar zu machen. Erfolgt innerhalb von sieben weiteren Tagen kein Widerspruch der Senatsmitglieder, gilt die Niederschrift des hochschulöffentlichen Teils als genehmigt und muss innerhalb weiterer drei Arbeitstage elektronisch der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Gibt es einen Änderungsantrag zu einem als hochschulöffentlich gekennzeichneten Gegenstand der Tagesordnung, so gilt dieser als nicht genehmigt und muss in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Ausgenommen hiervon sind redaktionelle Änderungen. Vortragende Nichtmitglieder sollen zu den jeweiligen TOPs einen Protokollauszug zur Freigabe erhalten.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erforderlich

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Senats vom 16.12.2022 tritt in der durch Beschluss des Senats vom 12.07.2024 geänderten Fassung mit Wirkung zum 12.07.2024 in Kraft.

Coburg, den 12.07.2024



Prof. Dr. Niko Kohls
Vorsitzender des Senats

*) Zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 12.07.2024, 416. Sitzung

***) Unter „schriftlich“ im Sinne dieser Geschäftsordnung ist lediglich die Verschriftlichung der Erklärung (Textform, E-Mail), nicht jedoch „Schriftform“ i.S. § 126 BGB zu verstehen